



# Richtlinie des Rektorats zur Vollmacht für Projektleiterinnen / Projektleiter gemäß §27 UG

Beschlossen durch das Rektorat am 09.04.2013

## 1 Grundlagen

(1) Das Rektorat bevollmächtigt auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters eines Departments<sup>1</sup> bzw. einer Serviceeinrichtung (nachfolgend OE-Leiterin / OE-Leiter) im Rahmen der vorliegenden Richtlinie des Rektorats für die Erfüllung eines Vertrages gemäß §27 UG (Drittmittelprojekte) Angehörige der Organisationseinheit (OE) mit dem Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel aus den Einnahmen aus diesem Vertrag. Grundsätzlich ist die Departmentleiterin / der Departmentleiter für alle Projekte zeichnungsberechtigt, ebenfalls statutengemäß ernannte Leiterinnen und Leiter von Abteilungen und Instituten, wenn eine §28-Vollmacht vorliegt.

(2) Die OE-Leiterin / der OE-Leiter hat im Regelfall jene Angehörige / jenen Angehörigen mit der Projektleitung zu betrauen, die / der bei der Einwerbung des Projekts federführend tätig war und über die notwendigen Fähigkeiten verfügt, das Projekt zu leiten.

(2a) Besteht zwischen der / dem Angehörigen der OE und der Universität kein aktives Dienstverhältnis, ist die Bevollmächtigung gesondert mit dem Rektorat abzustimmen.

(3) Der Name der Projektleiterin / des Projektleiters, die Projektbezeichnung, die SAP-Innenauftragsnummer und Dauer der Vollmacht sind dem Rektorat zur Verlautbarung im Mitteilungsblatt mittels des entsprechenden Formulars bekannt zu geben.<sup>2</sup>

Die Erteilung der Vollmacht ist unverzüglich im Mitteilungsblatt der BOKU zu verlautbaren.

Das Ende / die Sistierung / die Verlängerung der Vollmacht (z.B. durch Ausscheiden aus dem Dienststand, längere Abwesenheit) ist ebenfalls im Mitteilungsblatt zu verlautbaren (sh. Pkt. 5).

(4) Sind an einem Projekt Subeinheiten aus mehreren Organisationseinheiten beteiligt, ist eine Person als Hauptprojektleiterin / Hauptprojektleiter zu benennen, die / der die Funktion der BOKU-internen Koordinatorin / des BOKU-internen Koordinators wahrnimmt.

Die BOKU-interne Koordinatorin / der BOKU-interne Koordinator ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des gesamten an der BOKU durchgeführten Projekts oder Projektteils verantwortlich.

Sie / er tritt als Kontaktperson gegenüber dem Förder- / Geldgeber sowie dem Rektorat und den BOKU-Serviceeinheiten auf.

(4a) Die BOKU-internen Teilprojektleiter/innen sind für den an der jeweiligen Subeinheit durchgeführten Projektteil zu bevollmächtigen. Die weiteren Bestimmungen der Richtlinie gelten bezogen auf den jew. Projektteil gleich.

(5) Die Projektleiterin / der Projektleiter hat gemäß §27 UG der OE-Leiterin / dem OE-Leiter und dem Rektorat<sup>3</sup> über die Durchführung der von ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu berichten.

---

<sup>1</sup> gilt in weiterer Folge analog für Zentren und wiss. Initiativen, sofern in diesen gemäß der dazu geltenden Regelungen Projekte oder Projektteile abgewickelt werden.

<sup>2</sup> Für Informationen zum genauen Ablauf dieses und anderer in der Richtlinie angeführten Prozesse sh. ergänzende Erläuterungent bzw. Prozessbeschreibung(en)



(6) Die / der Bevollmächtigte ist verpflichtet der OE-Leiterin / dem OE-Leiter bzw. dem Rektorat unverzüglich zu berichten, falls Umstände erkennbar werden, die den Abschluss bzw. die Abwicklung eines Rechtsgeschäftes in Frage stellen könnten, insbesondere wenn

- eine wesentliche Überschreitung der Ausgabenermächtigung absehbar ist
- bei laufenden Geschäften aufgrund von Überschreitungen des Zeit- und / oder Kostenrahmens wesentliche wirtschaftliche Nachteile drohen
- Hinweise zu erkennen sind, dass Projektpartner ihre Verpflichtungen nicht bzw. nicht vollständig einhalten können (sh. auch Pkt 3 (1))
- Liquiditätsprobleme erkennbar werden.

(7) Weitere Berichtspflichten (z.B. an Instituts- / Abteilungsleiterin / -leiter) richten sich nach der inneren Ordnung der OE gemäß des Departmentstatuts bzw. Geschäftsordnung der Serviceeinheit.

(8) Die Vollmacht ist an die Person der / des Bevollmächtigten gebunden und nicht übertragbar.

(9) Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bevollmächtigung sind die / der Angehörige der OE und / oder die OE-Leiterin / der OE-Leiter berechtigt, die Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis anzurufen. Die Empfehlung der Ombudsstelle wird als Basis für die Entscheidungsfindung des Rektorats herangezogen.

## 2 Inhalt der Vollmacht

(1) Der Projektleiterin / dem Projektleiter wird für das genannte Drittmittelprojekt die Vollmacht zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesem Vertrag erteilt. Die Vollmacht beinhaltet unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht (sh. Pkt. 3) insbesondere:

- die Anschaffung von zur Durchführung des Projekts notwendigen Gütern und Anlagen (sh. auch Pkt. 3 (4))
- den Abschluss von zur Durchführung des Projekts notwendigen Subaufträgen (z.B. Durchführung v. Analysen durch externe Labors, Durchführung von Umfragen, Erstellung von Disseminationsmaterial für das Projekt), ausgenommen der Abschluss von Werkverträgen mit natürlichen Personen
- die Wahrnehmung der Funktion der bzw. des Dienstvorgesetzten für Projektpersonal

(2) Die Bevollmächtigung nach §27 UG umfasst insbesondere nicht:

- Abschluss von Förder-, Konsortialverträgen, Forschungsaufträgen sowie Änderungen / Ergänzungen zu diesen Verträgen
- Abschluss, Änderung und Verlängerung von Arbeitsverträgen (Dienstvertrag, freier Dienstvertrag), Werkverträgen mit natürlichen Personen, Forschungsstipendien (Forschungsbeihilfen) sowie Kündigungen und Entlassungen
- Abschluss von Rechtsgeschäften, die von Gesetzes wegen einer Genehmigung durch ein Organ der Universität bedürfen (Gründung von Gesellschaften und Stiftungen, Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen, Aufnahme von Bildungsk Kooperationen wie Doppeldiplomprogramme, etc)
- Anmeldung oder Erwerb von Schutzrechten insbesondere Patenten oder Gebrauchsmustern

---

<sup>3</sup> Berichterstattung, Information an das Rektorat, Einholen der Zustimmung des Rektorats erfolgt in weiterer Folge gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats idgF



- Verträge, mit denen Rechte in Bezug auf bestehendes geistiges Eigentum sowie Schutzrechte (insbesondere Patente und Gebrauchsmuster) der BOKU übertragen und eingeräumt werden
- Vermietung beweglicher und unbeweglicher Sachen (insbesondere Räumlichkeiten)
- Anmietung unbeweglicher Sachen (insbesondere Räumlichkeiten)
- Einrichtung von Lehrgängen
- Führen von Rechtsstreitigkeiten
- Beitritt zu Vereinen im Namen der BOKU
- die Aufnahme von Krediten, der Abschluss von Darlehensgeschäften, das Zeichnen von Wechseln
- Freigabe von persönlichen Ausgaben der Projektleiterin / des Projektleiters im Rahmen des Projekts (z.B. Reisekosten)
- die Unterzeichnung von Abrechnungs- und Auditorunterlagen, die die rechnerische Richtigkeit der Abrechnung bestätigen, für Projekte aus den europäischen Rahmenprogrammen. Für Projekte aus anderen Förderprogrammen können darüber hinaus gesonderte Bestimmungen gelten, die in entsprechenden Durchführungsrichtlinien des Vizerektorats für Finanzen festgelegt werden.

### 3 Sorgfaltspflicht

(1) Die Projektleiterin / der Projektleiter ist zur Einhaltung aller BOKU-internen Richtlinien (RL), Vorgaben und Berichtspflichten hinsichtlich Durchführung und Abschluss von Drittmittelprojekten verpflichtet. Dies betrifft insbesondere

- RL zur internen Freigabe geplanter Forschungsvorhaben (Projektmeldung)
- RL zu Overhead & Kostenersatz
- Quartalscontrolling
- Eigenleistungsverrechnung
- ordnungsgemäßer kaufmännischer Abschluss des Projekts im internen Rechnungswesen bei Erreichen des Abrechnungsendes
- ordnungsgemäße und vollständige Dokumentation des Projekts im FIS
- Vorgaben zum Dienstverhältnis (insbesondere Betriebsvereinbarungen und interne Richtlinien)
- RL Werkvertrag
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Forschungsleistungen und wissenschaftlichen Dienstleistungen der Universität für Bodenkultur Wien
- Hausordnung, Sicherheitsrichtlinien

(2) Die Projektleiterin / der Projektleiter ist zur Einhaltung aller Regelungen aus Fördervertrag / Auftrag / Konsortialvertrag verpflichtet.

(3) Die Projektleiterin / der Projektleiter ist zur Einhaltung aller relevanten gesetzlichen und kollektiven Rechtsnormen und Vorschriften (z.B. Vergaberecht, Universitätsgesetz, Kollektivvertrag, Gentechnikgesetz, Strahlenschutzgesetz, Tierversuchsrechtsänderungsgesetz) verpflichtet.

(4) Die Projektleiterin / der Projektleiter ist für die ordnungsgemäße inhaltliche und finanzielle Abwicklung und Dokumentation des Projekts verantwortlich (u.a. Einhaltung des Projektplans, Einhaltung des Projektbudgets, finanzielle und inhaltliche Berichtslegung, Rechnungsprüfung).



Die Bevollmächtigten sind in Ausübung der Vollmacht zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet und haben nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu handeln.

Bei Ausgaben / Anschaffungen mit einem Einzelwert über €100.000 ist im Sinne der Einhaltung des 4-Augen-Prinzips die Freigabe der OE-Leitung einzuholen.

Die OE-Leitung wird ermächtigt diese Freigabegrenze herabzusetzen. Das Rektorat ist entsprechend zu informieren.

Bei Bestellungen ist das Bundesvergabegesetz in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

(5) Die Projektleiterin / der Projektleiter ist verpflichtet, die dem Projekt zu Grunde liegenden Vertragswerke binnen 2 Wochen nach Vertragsabschluss der OE-Leiterin / dem OE-Leiter, der Rektorin / dem Rektor via dem Drittmittelservice zur Kenntnis zu bringen (z.B. via Vertragsapplikation im Rahmen des elektronischen Projekttakts).

(6) Spätestens zum kaufmännischen Abschluss des Projekts hat die Projektleiterin / der Projektleiter dafür Sorge zu tragen, dass der Kostenersatz nach §27 (3) UG an den Bundesbereich erstattet werden kann; hinsichtlich der minimalen Betragshöhe wird auf die entsprechende Richtlinie des Rektorats idgF verwiesen. Der Einzug der Kostenersatz-Teilbeträge erfolgt üblicherweise einmal jährlich im Nachhinein; vorgezogene Endabrechnungen sind per Antrag an das Controlling zu erwirken. Jener Anteil der Projektoverheads, der der Organisationseinheit zur Bedeckung dezentral anfallender Gemeinkosten verbleibt bzw. verblieben ist, ist widmungsgemäß zu verwenden; das Verfügungsrecht für dieses Mittel liegt grundsätzlich bei der Departmentleitung, der es frei steht, dieses Recht - allenfalls gegen besondere Auflagen bzw. gesonderte Berichtspflichten - zu delegieren.

(7) Sollten aus der Nichteinhaltung der Punkte 1-6 Kosten oder sonstige Nachteile für die BOKU entstehen, gehen diese zu Lasten der betreffenden Organisationseinheit.

(8) Wird der Informationsverpflichtung nach §27 (5) UG nicht oder nur mit erheblichem Zeitverzug nachgekommen, so können - namentlich im zeitlichen Zusammenfallen mit einem Bilanzstichtag - insbesondere jene Mittel, die dem Projekt aus dem Titel Overhead zugeflossen sind, zentral zur Bedeckungsvorsorge für eine Drohverlustrückstellung einbehalten werden. Einmal einbehaltene Mittel können nur gegen den Nachweis eines unbedenklichen inhaltlichen und kaufmännischen bisherigen Projektverlaufes mit positiver Perspektive wieder zurück in die Verfügung der Projektleiterin / des Projektleiters gelangen.

## **4 Haftung**

Die / der Bevollmächtigte haftet für ihre / seine Handlungen im Rahmen der Vollmacht gegenüber der BOKU nach den zivilrechtlichen und arbeits- bzw. dienstrechtlichen Vorschriften.

Gegenüber dem Förder-/ Auftraggeber haftet die Universität, die sich auf dem Wege der OE-Leitung dafür erforderlichenfalls nicht-zweckgewidmeter Drittmittel der betroffenen Organisationseinheit bedient.

## **5 Ende / Sistierung / Verlängerung der Vollmacht**

(1) Die Vollmacht endet durch

- Erreichen des tatsächlichen Abrechnungsendes und ordnungsgemäßen Abschluss des Projekts im internen Rechnungswesen
- Widerruf (s. Abs.2),



- Entzug (s. Abs.3),
- Ausscheiden der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers aus dem Dienststand der BOKU

(2) Die Rektorin / der Rektor kann eine gemäß § 27 UG erteilte Vollmacht jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(3) Missbrauch der Befugnis bewirkt den Entzug der Vollmacht durch die Rektorin / den Rektor.

(4) Sistierung der Vollmacht: ist der Projektleiterin / dem Projektleiter die Wahrnehmung der im Rahmen der Vollmacht erteilten Aufgaben auf Grund längerer Abwesenheit (Sabbatical, Krankheit, etc.) nicht möglich, wird die Bevollmächtigung für diesen Zeitraum sistiert. Die Sistierung ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(5) Verlängerung der Vollmacht: kommt es zu einer Verlängerung der Projektlaufzeit und / oder einer Verschiebung des Abrechnungsendes, ist die Vollmacht entsprechend zu verlängern und erneut im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(6) Die OE-Leiterin / der OE-Leiter hat dafür Sorge zu treffen, dass für den Fall des Ausscheidens einer Projektleiterin / eines Projektleiters oder im Falle des Verlustes oder der Sistierung der Bevollmächtigung während des Zeitraumes der Abwicklung des Vertragsgegenstandes eine geordnete Übergabe an eine andere Berechtigte / einen anderen Berechtigten gesichert ist und rechtzeitig durchgeführt wird. Dies beinhaltet insbesondere die Bevollmächtigung der neuen Projektleiterin / des neuen Projektleiters sowie die erforderlichen Aktualisierungen in den relevanten Systemen (SAP, FIS, etc.).

## **6 Zeichnungsberechtigung**

Das Formular, mit dem die Bevollmächtigung zur Projektleiterin / zum Projektleiter beantragt wird, dient gleichzeitig als Unterschriftenprobenblatt zur Erlangung der Zeichnungsberechtigung für den Projektinnenauftrag.

## **7 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Richtlinie ersetzt die Punkte 2 und 3 der „Richtlinie des Rektorats für die Bereiche § 26, § 27 und § 28 UG 2002 - Bevollmächtigungen für Drittmittelprojekte - (genehmigt vom Universitätsrat am 23. März 2004)“

sowie

Punkt 4 der "Bevollmächtigungsrichtlinie des Rektorats für den Abschluss von Projekten nach §27 des Universitätsgesetzes 2002 an der Universität für Bodenkultur Wien" (mit Beschluss des Universitätsrates vom 27.3.2008 genehmigt)

(2) Vollmachten, die vor dem Inkrafttreten der gegenständlichen „Richtlinie des Rektorats zur Bevollmächtigung zur Projektleiterin / zum Projektleiter gemäß § 27 UG“ an der BOKU gemäß § 27 UG erteilt wurden, bleiben weiter bestehen, unterliegen jedoch ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie den vorstehenden Bestimmungen.